

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.

Vom 19. Dezember 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1340) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

8 i

Filmhersteller im Sinne der Verordnung ist jede natürliche Person und jede juristische Person, die vollständige Filmvorhaben selbständig durchführen und in deren Person Urheberrechte entstehen. Personen, die nur Teile eines Films im Auftrage eines anderen hersteilen (Trickaufnahmen usw.), bedürfen keiner Lizenz.

§ 2

(1) Der Lizenzantrag hat zu enthalten;

- a) den Träger der beantragten Lizenz;
- b) eine ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Filmvorhabens (Expose, Drehbuch) bei Anträgen für einen Film;
- c) eine Beschreibung des Sachgebietes, auf dem Filmvorhaben beabsichtigt sind, bei Anträgen für mehrere Filme;
- d) den Ort der Filmaufnahmen;
- e) die Dauer der Filmaufnahmen;
- f) die in Aussicht genommene Auswertung des Films oder der Filme.

(2) Der Lizenzantrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

Zulassungspflichtige Filme sind alle Bildstreifen, die mittels eines Gerätes zur Vorführung von Bildstreifen öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, nicht also Diapositive und ähnliche Einzelbilder.

§ 4

Die öffentliche Vorführung eines Films ist auch dann gegeben, wenn die Filmvorführung nur einen Teil einer anderen Veranstaltung darstellt.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Films ist schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Sitz des Antragstellers;
- b) Namen und Sitz des Herstellers;
- c) den Titel des Films;
- d) die Länge des Films;

e) die Namen:

- aa) des Drehbuchverfassers;
 - bb) des Komponisten bzw. des musikalischen Leiters;
 - cc) des Regisseurs;
 - dd) der Hauptdarsteller;
- f) die Art des Films (Normal- oder Schmalfilm, Spiel- oder Dokumentarfilm usw.)
- g) die Anzahl der in den Verkehr zu bringenden Kopien.

(2) Dem Antrag sind der Film, das Drehbuch bzw. Dialog- und Montageliste, die verbindenden oder begleitenden Texte sowie eine Inhaltsangabe beizufügen.

Bei ausländischen Filmen, die in Originalfassung vorgelegt werden, muß dem Antrag der gesamte fremdsprachige Text und eine wortgetreue Übersetzung beigelegt werden.

§ 6

(1) Die Zulassung wird auf einer Zulassungskarte (Vordruck) ausgesprochen. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung.

(2) Für jede Kopie, die zur öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht wird, ist die Zulassungskarte nachzuweisen. Sofern Fotokopien von der Zulassungskarte benötigt werden, sind diese bei einer Fotokopieranstalt anfertigen zu lassen, die vom Staatlichen Komitee für Filmwesen benannt wird. Für jede Kopie darf nur eine Zulassungskarte in Fotokopie vorhanden sein. Die Anfertigung von weiteren Fotokopien oder beglaubigten Abschriften durch den Antragsteller oder dritte Personen ist nicht statthaft.

(3) Die Zulassungskarte enthält die Registrierungsnummer, die Gültigkeitsdauer, den Haupttitel, den Namen und Sitz des Herstellers, des Auftraggebers und des Filmvertriebs, die Länge des Films, das Gebiet der Zulassung, eine Entscheidung über die Zulassung von Kindern und Jugendlichen und den Stempel des Staatlichen Komitees für Filmwesen. Zulassungskarten, die nach dem 5. Oktober 1952 ausgestellt wurden und nicht den Stempel des Staatlichen Komitees für Filmwesen aufweisen, sind ungültig. Auf der Zulassungskarte können auch andere Vorführungsbeschränkungen vermerkt werden.

(4) Nur die Zulassungskarte gilt als Zulassungsnachweis. Sie hat Gültigkeit für die Zeit der Zulassung, sofern ein Widerruf nicht vorher erfolgt. Die Zulassungskarten sind Urkunden im Sinne des § 267 StGB.